

Zusatzvereinbarung

zum Berufsausbildungsvertrag im Rahmen des Verbundstudiums Innenausbau (hochschule dual) zum Maler-Lackierergesellen* und Bachelor of Engineering

zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem / der Auszubildenden / Studierenden

Musterbetrieb

Mustermann, Max

.....
Firma / Betrieb

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Haus Nr.

.....
Straße, Haus Nr.

.....
Ort

.....
Ort

.....
Geburtsdatum

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

**Bitte tragen Sie in den Lehrvertrag der HwK
unter „sonstige Vereinbarungen“ ein:**

„Es wird beigefügte Zusatzvereinbarung für den dualen Studiengang „Bachelor of Engineering“ der Hochschule Rosenheim im Rahmen des Lehrverhältnisses vereinbart. Hierauf wird im Rahmen des Lehrvertrags ergänzend Bezug genommen.“

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Verbundstudium integriert das Studium zum Bachelor of Engineering, Fachrichtung Innenausbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) mit einer Berufsausbildung zur Ablegung der Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk. Während des Verbundstudiums wechseln sich Phasen der betrieblichen Ausbildung mit denen des Studiums ab.
- (2) Für die Ausbildung zum Maler- und Lackierer* gilt die Verordnung über die Berufsausbildung im Maler- und Lackierergewerbe, nebst zugehörigem Rahmenlehrplan in den jeweils gültigen Fassungen mit der Maßgabe, dass die Berufsausbildung unter Wegfall des 1. Lehrjahres auf das 2. und 3. Lehrjahr beschränkt wird .
- (3) Für das Studium gelten die aufgrund des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung.

* Für die hier zur Vereinfachung verwendete männliche Form gilt jeweils auch die weibliche Form.

Insbesondere sind dies:

1. Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) in der jeweils gültigen Fassung,
 2. die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Innenausbau in der jeweils gültigen Fassung,
 3. die Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern in der jeweils gültigen Fassung,
 4. der in der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung enthaltene Ausbildungsplan für die praktischen Studiensemester.
 5. Die Qualitätsstandards für das duale Studienangebot „Verbundstudium“ der Marke „hochschule dual“.
- (4) Diese Zusatzvereinbarung ergänzt als „sonstige Vereinbarung“ den Berufsausbildungsvertrag der Handwerkskammer fürz.B. München und Oberbayern..... (nachfolgend „zuständige Handwerkskammer“ genannt), der zwischen den oben bezeichneten Vertragsparteien am z.B. 05.Mai 2015 abgeschlossen, und von der zuständigen Handwerkskammer in die Lehrlingsrolle eingetragen wurde.
- (5) Zwischen den Vertragsparteien gelten im Übrigen die Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages der zuständigen Handwerkskammer, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.

§ 2 Studium / Dauer

- (1) Das Verbundstudium beginnt am und endet am
- (2) Für den Fall der Nichtzulassung zum Studiengang bzw. der Exmatrikulation, wird die Zusatzvereinbarung hinfällig. Das Verbundstudium entfällt. Es wird lediglich das Berufsausbildungsverhältnis fortgeführt. Für die Fortsetzung des Berufsausbildungsverhältnisses ist die verbleibende Lehrzeit am Stück zu absolvieren. Es gelten dann ausschließlich die Bestimmungen gemäß dem Berufsausbildungsvertrag. Diese Änderung ist der zuständigen Handwerkskammer/Innung anzuzeigen, da sich die Ausbildungsdauer ändert.
- (3) Vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Auszubildendem und Studierendem endet bei Nichtbestehen der Gesellenprüfung diese Zusatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung. Diese Änderung ist der zuständigen Stelle (HwK) anzuzeigen, da sich die Ausbildungsdauer ändert. Unbenommen hiervon besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses gem. § 21 Abs.3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bei Nichtbestehen der Gesellenprüfung.

§ 3 Ausbildungszeit

- (1) Die Ausbildungszeit umfasst insgesamt ca. 27 Monate, mindestens jedoch 24 Monate. Vor Aufnahme des Studiums an der Hochschule Rosenheim hat der Studierende* mindestens 13 Monate dieser praktischen Ausbildung im oben benannten Ausbildungsbetrieb zu erbringen (entspricht dem 2.Lehrjahr der Ausbildung zum Maler und Lackierer* = betrieblicher Ausbildungsabschnitt). Nach dieser Zeit erhält der Studierende* einen Studienplatz im Fachhochschulstudiengang Innenausbau an der

* Für die hier zur Vereinfachung verwendete männliche Form gilt jeweils auch die weibliche Form.

Hochschule Rosenheim zum unmittelbar darauffolgenden Wintersemester. Die restlichen Monate der Ausbildungszeit sind in der vorlesungsfreien Zeit bzw. während einer notwendigen Studienunterbrechung abzuleisten (entspricht dem 3. Lehrjahr der Ausbildung zum Maler und Lackierer* = dualer Ausbildungsabschnitt). Die Ausbildung endet mit schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Gesellenprüfung zum Maler- und Lackierer*, spätestens mit Ablauf der Befristung des Lehrvertrages.

- (2) Die Ausbildungszeit während des Studiums umfasst folgende Zeiten:
(Bitte beachten: zur Orientierung gibt es ein Muster mit den üblichen Zeiten, die Zeiten richten sich nach dem Studienplan)

Betrieblicher Ausbildungsabschnitt:

vom 01.09.2019 bis 30.09.2020,

Dualer Ausbildungsabschnitt:

vom 09.Feb. 2021 bis 14. März 2021, vom 26. Juli 2021 bis 30.Sept. 2021

vom 09. Feb. 2022 bis 14. März 2022, vom 26. Juli 2022 bis 14. März 2023

vom 26. Juli 2023 bis 31. Aug. 2023

§ 4

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen des § 2, ‚Pflichten des Ausbildenden‘ und § 3, ‚Pflichten des Auszubildenden‘ des Berufsausbildungsvertrages der zuständigen Handwerkskammer, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Der Auszubildende/ Studierende* nimmt am Studium der Hochschule Rosenheim gemäß gewähltem Studiengang teil. Die betriebliche Ausbildung wird zu diesem Zweck, wie unter § 2, Ziff.(2) vereinbart, unterteilt. Im Zweifel gilt der Studienplan der Hochschule.
- (3) Der Ausbildende stellt den/die Studierende/n zum Studium an der Hochschule gemäß dem genannten Studiengang frei.
- (4) Ebenso wird der/die Studierende zu den Prüfungen an der Hochschule gemäß obigem Studiengang freigestellt. Fallen Wiederholungsprüfungen in den Zeitraum der betrieblichen Ausbildung, so hat der/die Studierende Urlaub bzw, Gleitzeit zu beantragen.
- (5) Die gewählten Schwerpunkte des Studiums müssen mit dem Ausbildungsbetrieb abgestimmt werden.
- (6) Der Auszubildende / Studierende verpflichtet sich nach jedem Semester zum Nachweis eines ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlaufs gegenüber dem Ausbildenden. Dies hat in Form von Leistungsnachweisen, welche von der Hochschule ausgestellt werden, zu erfolgen.

* Für die hier zur Vereinfachung verwendete männliche Form gilt jeweils auch die weibliche Form.

§ 4 Besuch der Berufsschule

Gemäß dem Ausbildungsvertrag ist der Auszubildende /Studierende * berufsschulberechtigt und zum Besuch der Berufsschule freizustellen. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Berufsschulbesuch besteht nicht. Die Parteien vereinbaren daher den Besuch der Berufsschule in die Verantwortung des Auszubildenden /Studierenden * zu stellen.

§ 5 Vergütung

- (1) Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen des § 4, Vergütung und sonstige Leistungen' des Berufsausbildungsvertrages der zuständigen Handwerkskammer, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Die Vergütung wird grundsätzlich nur für Zeiten der betrieblichen Ausbildung nach § 2, Ziff. 2 gewährt.
- (3) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der im Berufsausbildungsvertrag der zuständigen Handwerkskammer zwischen den Vertragsparteien festgesetzten Ausbildungsvergütung. Sie beträgt:

a.) Während der ersten 12 Monate der Ausbildungszeit, (betrieblicher Ausbildungsabschnitt),

in der Zeit vom bis,

monatlich EUR. (Stand:)

(entspricht der tariflichen Ausbildungsvergütung für das 2. Lehrjahr)

b.) Während der zweiten 12. Monate der Ausbildungszeit, (dualer Ausbildungsabschnitt),

in der Zeit vom bis,

monatlich (anteilig für die Praxiszeit) EUR. (Stand:)

(entspricht der tariflichen Ausbildungsvergütung für das 3. Lehrjahr)

Soweit die Ausbildungszeit länger als 24 Monate dauert, verbleibt es bei der zuletzt gezahlten Vergütung für den dualen Ausbildungsabschnitt.

Die Vergütung für den dualen Ausbildungsabschnitt erfolgt vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen Studierendem* und Ausbildungsbetrieb grundsätzlich nur anteilig für die Zeiten der praktischen Ausbildung im Betrieb.

§ 6 Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

- (1) Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen des § 5, Abs.2 ‚Urlaub‘ des Berufsausbildungsvertrages der zuständigen Handwerkskammer, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den gesetzlichen, tariflichen bzw. betrieblichen Bestimmungen.
- (3) Der Auszubildende* erwirbt in den Zeiten der betrieblichen Ausbildung nach §2, Ziff.2 jeweils anteilig Urlaub.
- (4) Der anteilige Urlaub nach Ziff.3 soll während der Zeit genommen werden, in der er erworben wurde. Ausnahmen können zwischen dem Auszubildenden* und dem Auszubildenden* vereinbart werden.
- (5) Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit in der keine Veranstaltungen
 - a) der Hochschule Rosenheim
 - b) der zuständigen Berufsschule
 - c) der zuständigen überbetrieblichen Ausbildungsstätte

stattfinden gewährt und genommen werden, um das Ausbildungs- bzw. Studiumsziel nicht zu gefährden. Während dem Urlaub darf keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit erfolgen. Evtl. vorgegebene Urlaubszeiträume der unter a), b) oder c) genannten Situationen müssen vom Auszubildenden* bzw. Studierenden* mit berücksichtigt werden.

§ 7 Kündigung

- (1) Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen des §6, ‚Kündigung‘ des Berufsausbildungsvertrages der zuständigen Handwerkskammer, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird. Erfolgt eine Kündigung des Berufsausbildungsvertrages, so ist diese Vereinbarung von der Kündigung eingeschlossen.
- (2) Über die Kündigung ist die zuständige Stelle (HwK), wie auch die Hochschule und der Landesinnungsverband (Bayern) unverzüglich zu informieren.

§ 8 Wirksamkeit des Vertrages

- (1) Die Zustimmung der Hochschule Rosenheim in fachlicher Hinsicht ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Zusatzvereinbarung.
- (2) Der Studierende* hat den Ausbildungsbetrieb unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Eintrittsberechtigung in ein Studiensemester nicht erhält.

§ 9 Vertragsausfertigungen

* Für die hier zur Vereinfachung verwendete männliche Form gilt jeweils auch die weibliche Form.
Stand: Januar 2015 Seite 5 von 6 Seiten
Hrsg.: Landesinnungsverband des Bayerischen Maler- und Lackiererhandwerks
In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Handwerkskammern und der Hochschule Rosenheim

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung leitet der Studierende* unverzüglich dem Praktikantenamt der Hochschule Rosenheim zu.

.....
Ort/Datum

.....
Ausbildungsbetrieb

.....
Studierender / Studierende

**Sichtvermerke
(bitte unbedingt beachten und zuleiten!)**

Datum:

.....
Landesinnungsverband des Bayerischen Maler- und Lackiererhandwerks
Ungsteiner Str. 27, 81539 München
Fax: 089 - 600876635, Tel: 089 - 600876630
email: info@maler-lackierer-bayern.de